

**Abfallwirtschaft;
Abschluss der neu verhandelten Abstimmungsvereinbarung und
Nebentelgtevereinbarung mit den Systembetreibern zur Verpackungsentsorgung in
der Stadt Landshut;
- Beschluss Nr. 5 des Umweltsenates vom 01.03.2018**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	10.02.2021	Stadt Landshut, den	28.01.2021
Sitzungsnummer:	7	Ersteller:	Herr Geiger

Vormerkung:

- I. Das Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 05.07.2017 trat im Wesentlichen zum 01.01.2019 in Kraft und löste die bisherige VerpackV ab. Aufgrund § 35 (Übergangsvorschriften) VerpackG sind Abstimmungsvereinbarungen zwischen den Systembetreibern und den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) spätestens zum 01.01.2021 an die neue Rechtslage anzupassen und daher neu zu verhandeln. Mit Beschluss Nr. 5 des Umweltsenates vom 01.03.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, die vorgetragenen Eckpunkte bei den Neuverhandlungen umzusetzen und die neuverhandelten Verträge dem Umweltsenat zur Zustimmung vorzulegen.

Für die Neuverträge waren laut den Eckpunkten die Musterverträge der kommunalen Spitzenverbände zugrunde zu legen. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine Musterabstimmungsvereinbarung als sogenannte Orientierungshilfe mit den Dualen Systemen erstellt. Die Abstimmungsvereinbarung besteht aus der eigentlichen Vereinbarung (Haupttext), die die grundsätzliche Zusammenarbeit regelt und bis zu acht Anlagen. Die Anlagen bestehen im Wesentlichen aus den früheren Systembeschreibungen, die im neuen Vertragswerk Systemfestlegungen heißen. In den Systemfestlegungen werden für die Verpackungsfraktionen Leichtverpackungen, LVP (Anlage 3), Glas (Anlage 4), und PPK (Anlage 5) das Sammelsystem beschrieben. Wesentliche Neuerung ist die Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur (Anlage 7). Mit diesem Aufbau können Änderungen in den Anlagen unkompliziert verändert werden, ohne die Abstimmungsvereinbarung mit jeder Änderung erneut abschließen zu müssen.

Die nun ausgehandelte Abstimmungsvereinbarung (Haupttext) entspricht 1:1 der Orientierungshilfe. Zu den einzelnen Regelungen darf auf die Erläuterungen von Rechtsanwalt Walter Hartwig verwiesen werden (Anlage), der maßgeblich für den Verband kommunaler Unternehmen (VKU) an der Orientierungshilfe mitgewirkt hat.

Die Anlagen 6 (Mitbenutzung von Wertstoffhöfen) und 8 (gemeinsame Wertstoffeffassung) entfallen für die Stadt Landshut. Die Anlagen 1 (Abfallwirtschaftssatzung) und 2 (Abfallwirtschaftskonzept welches aus der jährlich zu erstellenden Abfallbilanz nach § 21 KrWG erstellt wird) haben nur informatorische Funktion und bilden selbst keine eigenständige Regelung.

Anlage 3 (Systemfestlegung LVP) entspricht der bisherigen Systembeschreibung. Neu aufgenommen wurde die Kostenerstattung für die Ausgabe der Gelben Säcke, die Abgabemöglichkeit Gelber Säcke im WEZ und die Veröffentlichung der Tourentermine in der Umweltfibel. Damit wurde gemäß der Eckpunkte die Anforderungen für LVP in Zusammenwirken mit § 5 Abstimmungsvereinbarung (Entfernung von Ablagerungen) und § 8 Abstimmungsvereinbarung (Mitnahmepflicht falsch befüllter nicht zuordenbarer Gelber Säcke), umgesetzt.

Anlage 4 (Systemfestlegung Glas) ist wegen der aktuellen Vertragslaufzeit zwischen dem zuständigen Dualen System und dem operativ tätigen Entsorger noch die bestehende Systembeschreibung. Die Glaserfassung wird in 2021 für die Vertragslaufzeit 2022 bis 2024 von dem dann zuständigen Dualen System neu ausgeschrieben. Mit dem dann zuständigen System wurde die Anlage 4 für die neue Vertragslaufzeit bereits verhandelt. Nach zähem Ringen konnte die Aufstellung von lärmgedämmten Glascontainern nach dem Standard des Blauen Engels (RAL-UZ-21) und die Reinigung der Standflächen von Lebensmittelresten und Glasbruch in die Systemfestlegung aufgenommen werden. Der Änderung müssen noch 2/3 der Systembetreiber zustimmen. Der Verhandlungsführer geht aber von einer Zustimmung aus.

Anlage 5 (Systembeschreibung PPK) wurde neu formuliert und beschreibt lediglich die bestehende PPK-Erfassung des öRE.

Anlage 7 (Mitbenutzung der PPK Sammelstruktur) regelt erstmalig die Mitbenutzung der PPK-Sammlung des öRE durch die Dualen Systeme. Nach alter Rechtslage wurden die Verträge jeweils zwischen dem beauftragten Entsorger und den Dualen Systemen geschlossen. Nach neuer Rechtslage vergeben die öRE die PPK-Sammlung zu 100% an einen Entsorger und regeln die Mitbenutzung über die Anlage 7. Die kommunalen Spitzenverbände und die Dualen Systeme konnten sich erst im Oktober 2019 auf einen Mustertext (Vertragstext) einigen der zunächst nur vorübergehend bis 2021 Anwendung finden soll. Die kommunalen Spitzenverbände weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass die Laufzeit an aktuelle Entsorgungsverträge angepasst werden kann. Die ausgehandelte nun vorliegende Anlage 7 entspricht 1:1 dem Mustertext. Die Laufzeit wurde dem aktuell laufenden Leistungsvertrag angepasst und soll rückwirkend ab 01.01.2019 abgeschlossen werden. Weil zum 01.07.2020 ein neuer Leistungsvertrag für die PPK-Sammlung vergeben wurde und die Kosten und Erlöse sich damit verändert haben, sind in § 3 zwei unterschiedliche Vergütungen für die unterschiedlichen Vertragslaufzeiten der PPK-Sammlung geregelt. In die Entgelte waren die Sammlungskosten, Reinigungskosten für die Standplätze, Verwaltungskosten und mögliche Erlöse zu verrechnen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die so kalkulierten Entgelte keine Rückschlüsse auf den bestehenden Leistungsvertrag zulassen. Mit dem Mustertext und den kalkulierten Entgelten für die Mitbenutzung sind die Vorgaben der Eckpunkte für PPK umgesetzt.

Ergänzend zur Abstimmungsvereinbarung wird in der „Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen“ (Nebenentgeltevereinbarung) die Kostenerstattung für die Abfallberatung und Bereitstellung und Reinigung der Glascontainerstandplätze geregelt. Da die Reinigungskosten für die PPK-Containerstandplätze in Anlage 7 eingerechnet und die Veröffentlichung der Tourenpläne für die Gelbe Sack Sammlung in Anlage 3 aufgenommen wurden, können die von den Dualen Systemen vorgegebenen Entgelte (faktisch kein Verhandlungsspielraum) als kostendeckend bezeichnet werden.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Eckpunkte im vorliegenden Vertragswerk umgesetzt werden konnten und die Verwaltung die Unterzeichnung der Verträge empfiehlt.

Beschlussvorschlag für den Umweltsenat und den Hauptausschuss:

1. Vom Bericht des Referenten über die Umsetzung der Eckpunkte unter Verwendung der Musterverträge der kommunalen Spitzenverbände im vorgelegten Entwurf der Abstimmungsvereinbarung und von den ergänzenden Regelungen in den Systemfestlegungen und der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung sowie der Nebenentgeltevereinbarung wird Kenntnis genommen.
2. Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen den Oberbürgermeister zu beauftragen, die vorgelegte Abstimmungsvereinbarung und die vorgelegte Nebenentgeltevereinbarung abzuschließen.

Beschlussvorschlag für das Plenum:

1. Vom Bericht des Referenten über die Umsetzung der Eckpunkte unter Verwendung der Musterverträge der kommunalen Spitzenverbände im vorgelegten Entwurf der Abstimmungsvereinbarung und von den ergänzenden Regelungen in den Systemfestlegungen und der Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung sowie der Nebenentgeltevereinbarung wird Kenntnis genommen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die vorgelegte Abstimmungsvereinbarung und die vorgelegte Nebenentgeltevereinbarung abzuschließen.

Anlagen:

- 5